

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 10.10.2016**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 19. September 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 4 Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 7 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Fraktionen des Verbandsgemeinderates und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten zur Unterstützung ihrer kommunalpolitischen Arbeit eine jährliche Pauschale. Die Höhe der Pauschale und die Richtlinien hierzu werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.“

4. § 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, der Beiräte und der Jugendvertretungen des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

5. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ehrenamtliche Beigeordnete denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und an den Besprechungen des Bürgermeisters mit den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO), die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, § 7 Abs. 3).“

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Nr. 5 tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 10.10.2016

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.